

Merkblatt zu den Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren (§ 25 Nds. Hochschulgesetz)



Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,
 3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
 4. a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht worden sind,
b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.
- (2) Auf eine Professur, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann berufen werden, wer die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllt. Auf eine Professur mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben kann nur berufen werden, wer zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt, Fachtierärztin oder Fachtierarzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünfjähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachweist.
- (3) Soweit es die Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch berufen werden, wer hervorragende fachbezogenen Leistungen in der Praxis und pädagogisch-didaktische Eignung nachweist.

Zur Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen sind neben dem Anschreiben und dem Lebenslauf sämtliche Abschluss- und Berufszeugnisse sowie sämtliche Beschäftigungsnachweise einzureichen.

Der Jade Hochschule sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf sowie sämtliche Arbeits- bzw. Beschäftigungsnachweise und Arbeitszeugnisse.

Insbesondere sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule
2. Zeugnisse der akademischen Abschlüsse (z. B. Diplom, Bachelor, Master)
3. Urkunden der akademischen Abschlüsse (z. B. Diplom, Bachelor, Master)
4. Nachweis über die Promotion
5. Verzeichnis von Lehrveranstaltungen und Publikationen
6. Nachweise über bisherige Beschäftigungsverhältnisse seit dem ersten Hochschulabschluss, welche Auskunft geben über fachbezogene und anwendungsorientierte Berufserfahrungen im Hinblick auf die ausgeschriebene Professur (z.B. bei nichtselbständigen Angestellten- oder Arbeitsverhältnissen in der Regel qualifizierte Arbeitszeugnisse; bei selbständiger Tätigkeit eine ausführliche Selbstauskunft über die Beschäftigungsdauer und den Beschäftigungsumfang sowie eine substantiierte Darstellung der Tätigkeiten/Aufgaben).

Bei Vorliegen eines ausländischen Hochschulabschlusses wird zwingend eine Zeugnisbewertung der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) als Nachweis über die Gleichwertigkeit benötigt. Diese ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.kmk.org/zeugnisbewertung>.

Den Bewerbungsunterlagen sind alle Urkunden und Zeugnisse möglichst in Form eines Scans beizufügen. Beglaubigungen der Zeugnisse sind vorerst nicht erforderlich.

Mit dem Versand der Bewerbungsunterlagen willigen Sie ein, dass diese an die oder den jeweilige_n Berufungskommissionsvorsitzende_n weitergeleitet werden. Die Bewerbungsunterlagen, die sich in der Obhut der Jade Hochschule befinden, werden datenschutzgerecht behandelt und ausschließlich für die Zwecke des Berufungsverfahrens verwendet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Nach Abschluss des Berufungsverfahrens werden Ihre Bewerbungsunterlagen unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzanforderungen vernichtet. Bei etwaigen datenschutzrechtlichen Fragen stehen Ihnen die Datenschutzbeauftragten der Jade Hochschule (datenschutz@jade-hs.de) gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen zu den Einstellungsvoraussetzungen wenden Sie sich bitte an Christian Gnewuch (Tel. +494421 985-2975, E-Mail christian.gnewuch@jade-hs.de).